

## Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

### Gegenstand der Förderung

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 wird den steuerpflichtigen Unternehmen für vorwettbewerbliche Forschung, die der

- Grundlagenforschung,
- Industriellen Forschung oder
- Experimentellen Entwicklung

zuzuordnen ist, eine Steuerzulage gewährt.

### Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die

- unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtig sind
- FuE-Tätigkeit im Sinne des FZulG nachweisen können

### Art und Umfang der Förderung

- Die Zuwendung beträgt 25% der zuwendungsfähigen Kosten
- Die Zuwendung erfolgt als Steuerzulage auf Basis einer Bescheinigung des FuE-Gehaltes sowie der dokumentierten FuE-Aufwendungen
- Die maximal zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf 4 Mio. Euro
- Zuwendungsfähige Kosten sind
  - Dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegende Arbeitslöhne, soweit diese auf begünstigte FuE-Vorhaben entfallen (auch dann wenn kein Lohnsteuerabzug zur Vermeidung Doppelbesteuerung innerhalb EU vorgenommen wird)
  - Vertraglich geregelte Arbeitslöhne für Gesellschafter oder Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft
  - Bei selbstforschenden Einzelunternehmern 40 € pro nachgewiesener Arbeitsstunde (Deckelung auf 40h/Woche)
  - Bei Personengesellschaften die vertraglich geregelte Tätigkeitsvergütung für die FuE-Tätigkeit des Gesellschafters (Sondervergütung- auch hier Deckelung auf 40h/Woche)
  - Bei FuE-Aufträgen 60% des Entgelts, welches an den Auftragnehmer bezahlt wird

Weitere Informationen erhalten Sie  
von Ihrem zuständigen Berater.

**Spitzmüller AG**  
Brambachstraße 12 | 77723 Gengenbach  
Telefon: 0 78 03 / 96 95-0  
email: [info@spitzmueller.de](mailto:info@spitzmueller.de) | [www.spitzmueller.de](http://www.spitzmueller.de)



Ideen  
fördern.  
Erfolg  
schaffen.